

Hinweise zur Interpretation des Berichts der Kreisagentur für Beschäftigung

Erhebungsstichtag

Um eine Vergleichbarkeit des Datenmaterials zu ermöglichen, ist die Festlegung eines Stichtages für die Datenerhebung festzulegen. Die Kreisagentur für Beschäftigung erhebt in der Mitte des Monats (zeitgleich) ihre Daten. Die BA-Statistik ist hierbei die Datenbasis.

Die Bedarfsgemeinschaften werden erst nach dem Ablauf des Monats ermittelt.

Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Außerdem zählen dazu:

- weitere erwerbsfähige Hilfebedürftige
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner eines Elternteils
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte
- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
- die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können

Arbeitslose

Arbeitslos sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis (mindestens 15 Wochenstunden) stehen, eine Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden suchen, dabei unseren Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen.

Nicht als arbeitslos zählen demnach insbesondere Personen, die

- mehr als geringfügig erwerbsfähig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche)
- nicht arbeiten dürfen oder können
- ihre Verfügbarkeit einschränken
- das 65. Lebensjahr vollendet haben
- arbeitsunfähig erkrankt sind
- Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen

- arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist

Erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)

Als erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) gelten Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftig ist, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von Anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält. Hierzu gehören zum Beispiel auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Erwerbsfähige Kinder von Bedarfsgemeinschaften mit eigenem den individuellen Bedarf übersteigendem Einkommen zählen aufgrund fehlender individueller Hilfebedürftigkeit rechtlich nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft auch wenn diese an sich hilfebedürftig ist, jedoch werden diese unter der Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit erfasst.

Vermittlungen

Eine Person gilt dann als vermittelt, wenn sie nach der Antragstellung in Selbständigkeit oder in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gewechselt ist. Vermittlungen in Ausbildung sind in dieser Auswertung integriert.

Die Vermittlung von Hilfeempfängern, die durch das Team des Projektes „50plus“ geleistet wird, wird gesondert dargestellt. Die Jahresmeldung dieser Vermittlungszahlen weicht von der monatlichen Meldung ab, da diese die korrigierten Zahlen erhält, wie sie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeldet werden.

Darstellung der Neuanträge

Das Sachgebiet materielle Hilfe zählt die Neuanträge per Hand aus, da die Gründe für einen Neuantrag nicht elektronisch ausgewertet können (manuelle Auswertung). Die Darstellung erfolgt in Prozentwerten.

Die Gesamtzahl der Neuanträge wird aus dem EDV-System heraus erhoben (technische Auswertung). Hieraus resultieren absolute Zahlen.

Eingliederungszuschuss

Eingliederungszuschüsse können Arbeitgeber für die Einstellung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmern in Form von Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten erhalten. Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich von Minderleistungen, die aufgrund einer langen Arbeitslosigkeitsdauer, einer Behinderung, einer niedrigen Qualifikation oder des Alters bestehen können. Allein die Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers stellt keinen Grund für die Förderbewilligung. Entscheidend ist das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen, die einen konkreten Wettbewerbsnachteil für den Betroffenen bedeuten.

Im Text wird die männliche Form gewählt, um die flüssige Lesbarkeit im Text zu erhalten.

Arbeitslosenquoten

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen in Beziehung setzen.

Der Kreis der Erwerbspersonen kann unterschiedlich abgegrenzt werden:

1. Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen:
Alle zivilen Erwerbstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.
2. Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen:
Der Nenner enthält nur die abhängigen zivilen Erwerbstätigen, d.h. die Summe aus voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschl. Auszubildende), geringfügig Beschäftigten und Beamten (ohne Soldaten).

Laufende Zahlfälle

Hierunter fallen Fälle, die am darauf folgenden Monat ausgewertet werden, in denen bereits eine Auszahlung erfolgte.